

14. Kann der Betriebsunternehmer, der von der Berufsgenossenschaft aus § 903 Abs. 4 RWD. auf Ersatz ihrer Aufwendungen in Anspruch genommen wird, weil er seine Verpflichtung, eine Einrichtung in betriebssicherem Zustande zu erhalten, vernachlässigt habe, einwenden, daß die Berufsgenossenschaft durch ihre Aufsichtsbeamten seinen Betrieb nicht hinreichend beaufsichtigt habe?

RWD. §§ 848, 903 Abs. 4, § 1199.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 3. November 1942 i. S. G. (Bekl.) w. Seeberufsgenossenschaft (Kl.). VI 17/42.

- I. Landgericht Kiel.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. März 1938 tauchte der Matrose M. vom Schiffe des Beklagten in der Ostsee nach Steinen und verunglückte dabei tödlich. Die Klägerin zahlt an die Hinterbliebenen M's. Renten und verlangt auf Grund des § 903 RWD. vom Beklagten die Erstattung von 10100 RM., weil er als Unternehmer wegen Fahrlässigkeit für den Tod verantwortlich sei. Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben (ebenso wie das Seeamt und das Oberseeamt) ein für den Tod M's. ursächliches Verschulden des Beklagten angenommen und der Klage stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, die alleinige Ursache für den Tod des Tauchers sei gewesen, daß die Überfallschraubenmutter, die den Luftzuführungsschlauch am Anschlußstutzen des Kompressors habe festhalten sollen, sich gelöst habe, weil die Schraubenmutter ausgeleiert und auch das Gewinde des Anschlußstuzens abgeplattet gewesen sei; dadurch sei die Luftzufuhr zum Taucher unterbrochen worden. (Die gegen diese Feststellung erhobenen Verfahrensrügen werden zurückgewiesen, ebenso die Rüge, das Berufungsgericht habe mit seiner Annahme, der Beklagte sei für den verkehrssicheren Zustand der Tauchereinrichtung verantwortlich, die zu stellenden Anforderungen überspannt. Zu der von der Revision zur Nachprüfung verketteten Frage eines mitwirkenden Verschuldens der Klägerin, welcher die Aufsicht über die Taucherbetriebe obgelegen habe, wird

fortgefahren:) Das Berufungsgericht verneint wie das Landgericht ein mitwirkendes Verschulden der Klägerin und führt aus: Die Klägerin sei nach der Reichsversicherungsordnung verpflichtet gewesen, die versicherten Betriebe zu überwachen und Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen. Sie habe solche Vorschriften aufgestellt, die in der hier wesentlichen Richtung genügten, da es selbstverständlich und auch dem Beklagten bekannt gewesen sei, daß zur Vermeidung schwerer Gefahr für den Taucher die ununterbrochene Luftzuführung gesichert, die dazu dienende Anlage also dicht sein müsse. Inwiefern die Klägerin ihrer Aufsichtspflicht für den Betrieb nicht genügt habe, habe der Beklagte nicht dargelegt. Nach der von ihm vorgelegten Bescheinigung vom 23. Februar 1938 sei damals die Taucherausrüstung nicht geprüft worden. Wenn, was aber bisher nicht belegt sei, die Klägerin den Taucherbetrieb des Beklagten nicht hinreichend überwacht haben sollte, so wäre doch nicht ihre Unterlassung, sondern allein die Fahrlässigkeit des Beklagten für Ms. Tod ursächlich gewesen.

Weshalb eine Vernachlässigung der Überwachungsspflicht durch die Klägerin nicht mitursächlich für den Tod gewesen sein sollte, wenn bei gehöriger Überwachung der Mangel der Verschraubung hätte bemerkt werden müssen, ist nicht einzusehen und wird auch vom Berufungsgericht nicht gesagt. Es ist aber rechtlich nicht zu beanstanden, wenn das Berufungsgericht verneint, daß die Klägerin ihre Überwachungsspflicht vernachlässigt habe. Zur Zeit des Unfalls galt nach § 1199 (§ 1199a) RVO. für die Unfallverhütung § 848 RVO. in der Fassung vom 14. Juli 1925 (RGBl. I S. 97): „Die Berufsgenossenschaften müssen dafür sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird.“ Damit ist, wie auch aus der Begründung zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung (abgedruckt im Kommentar von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes, 2. Aufl., zu § 848 RVO.) hervorgeht, den Berufsgenossenschaften nicht die Verpflichtung auferlegt worden, selbst Unfälle zu verhüten, sondern nur die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß innerhalb der Betriebe Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, Unfälle zu verhüten. Im § 1199a Abs. 1 RVO. ist die Verpflichtung zum Erlaß der erforderlichen Unfallverhütungsvorschriften geregelt worden; nach

§ 1209 RVO. gelten für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften die §§ 874, 875 aus der gewerblichen Unfallversicherung, deren erster bestimmt, daß die Berufsgenossenschaften für die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen haben, während § 875 Bestimmungen über die Anstellung von technischen Aufsichtsbeamten trifft. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die von der Klägerin erlassenen Unfallverhütungsvorschriften in der hier in Betracht kommenden Richtung genügt hätten, da es selbstverständlich und auch dem Beklagten bekannt gewesen sei, daß die Luftzuführungsanlage dicht sein müsse, ist bedenkenfrei.

Die Verpflichtung, innerhalb des Betriebes die Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, Unfälle zu verhüten, lag dem Beklagten selbst ob. Wenn er, wie festgestellt ist, diese Verpflichtung in einer den Tatbestand des § 903 Abs. 4 RVO. erfüllenden Weise vernachlässigt hat, kann er nicht gegenüber dem Anspruch der Klägerin aus § 903 Abs. 4 einwenden, diese habe ihn selbst nicht genügend zur Erfüllung seiner Pflichten angehalten. Die Verpflichtung der Klägerin ging nicht so weit, daß sie etwa durch ihre Aufsichtsbeamten dem Beklagten seine eigene Pflicht, die Tauchereinrichtung in betriebs-sicherem Zustand zu erhalten, hätte abnehmen, d. h. an seiner Stelle den Zustand der Gewinde der einzelnen Schraubenmutter und des Stuhens regelmäßig hätte prüfen und überwachen müssen (vgl. RG. VI 479/21 vom 2. Februar 1922 in Entsch. u. Mitt. des RVO. Bd. 14 S. 404 [406/7]). Er kann deshalb weder der Klägerin den Vorwurf eigenen Verschuldens machen noch ihr vorwerfen, daß das Erheben des Anspruchs arglistig sei oder gegen die guten Sitten verstoße.